

Die Fachorgane sind ihrem Rat und dem Fachorgan der übergeordneten Organe gleichzeitig unterstellt. Den Fachorganen sind die örtlich geleiteten Betriebe und Einrichtungen (z. B. Betriebe der Kommunalwirtschaft und Dienstleistungsbetriebe) unterstellt. In manchen Fällen nehmen sie Querschnittsaufgaben wahr (z. B. auf dem Gebiet der Finanzen).

Die Arbeit der Fachorgane hat für die einheitliche Verwirklichung der Staatspolitik große Bedeutung. Der Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus ihrer Tätigkeit wird daher große Aufmerksamkeit geschenkt. Das betrifft insbesondere eine ständig qualifiziertere Entscheidungsvorbereitung durch die Fachorgane, ihre effektive Leitungstätigkeit, um die Planaufgaben durchzuführen, örtliche Reserven zu nutzen und materielle und finanzielle Mittel wirkungsvoll einzusetzen. Die Fachorgane der örtlichen Räte leiten ihr spezifisches Aufgabengebiet, dabei bearbeiten und entscheiden sie unmittelbar die entsprechenden Anliegen der Bürger, Von ihrem Verhalten gegenüber den Bürgern, von ihrer unbürokratischen Arbeit wird daher das Vertrauensverhältnis der Bürger zum sozialistischen Staat und seinem Recht und damit deren Staats- und Rechtsbewußtsein wesentlich beeinflußt.

#### 14.2.6. *Gerichte und Staatsanwaltschaft*

Die Gerichte üben auf der Grundlage der Gesetze die Rechtsprechung aus. Die Staatsanwaltschaft ist im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse für die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze verantwortlich. Die Staatsanwälte wirken im Strafverfahren als staatliche Ankläger. Die Rechtsprechung der Gerichte und die Tätigkeit der Staatsanwälte dienen dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte und Freiheiten der Bürger. Sie tragen wesentlich dazu bei, das sozialistische Recht zu verwirklichen und seine Einhaltung zu gewährleisten. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft bilden innerhalb des Mechanismus des sozialistischen Staates ihrerseits ein in sich gegliedertes, vertikal organisiertes System.

Die Rechtsprechung wird in der DDR vom Obersten Gericht, den Bezirksgerichten, den Kreisgerichten und den gesellschaftlichen Gerichten (Schieds- und Konfliktkommissionen) ausgeübt. In Militärstrafsachen sind das Oberste Gericht, Militärobergerichte und Militärgerichte zuständig (Art. 92 Verfassung).

Die Gerichte sind Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Staatsmechanismus. Sie sind gewählte Organe und der für ihren Wirkungsbereich zuständigen Volksvertretung verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Alle Richter werden gewählt und sind abberufbar. In ihrer Rechtsprechung sind sie ausschließlich an die Gesetze gebunden. Sie unterliegen keinerlei anderen Beeinflussungen, Einschränkungen, Einmischungen oder Weisungen. Auf diese Weise werden die Einheitlichkeit der Rechtsprechung sowie die Unabhängigkeit der Richter gewährleistet.

**Außerdem gibt es zusätzliche staatsorganisatorische Garantien, um diese Einheitlichkeit durchzusetzen, insbesondere die Anleitung der Rechtsprechung der nachgeordneten Gerichte durch die übergeordneten mittels Richtlinien sowie durch die anleitende Wirkung**